

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: ALTONA STADTHEIL: ALTONA-ALTSTADT ORTSTEIL: 204
PLANBEZIRK: SCHUMACHERSTRASSE-ESMARCHSTRASSE-HOSPITALSTRASSE-BILLROTHSTRASSE

Plan Nr. **D 328**

1. AUG. 1957

LP 4

Umgrenzung des Durchführungsplans

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Abstell- oder Parkplätze

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

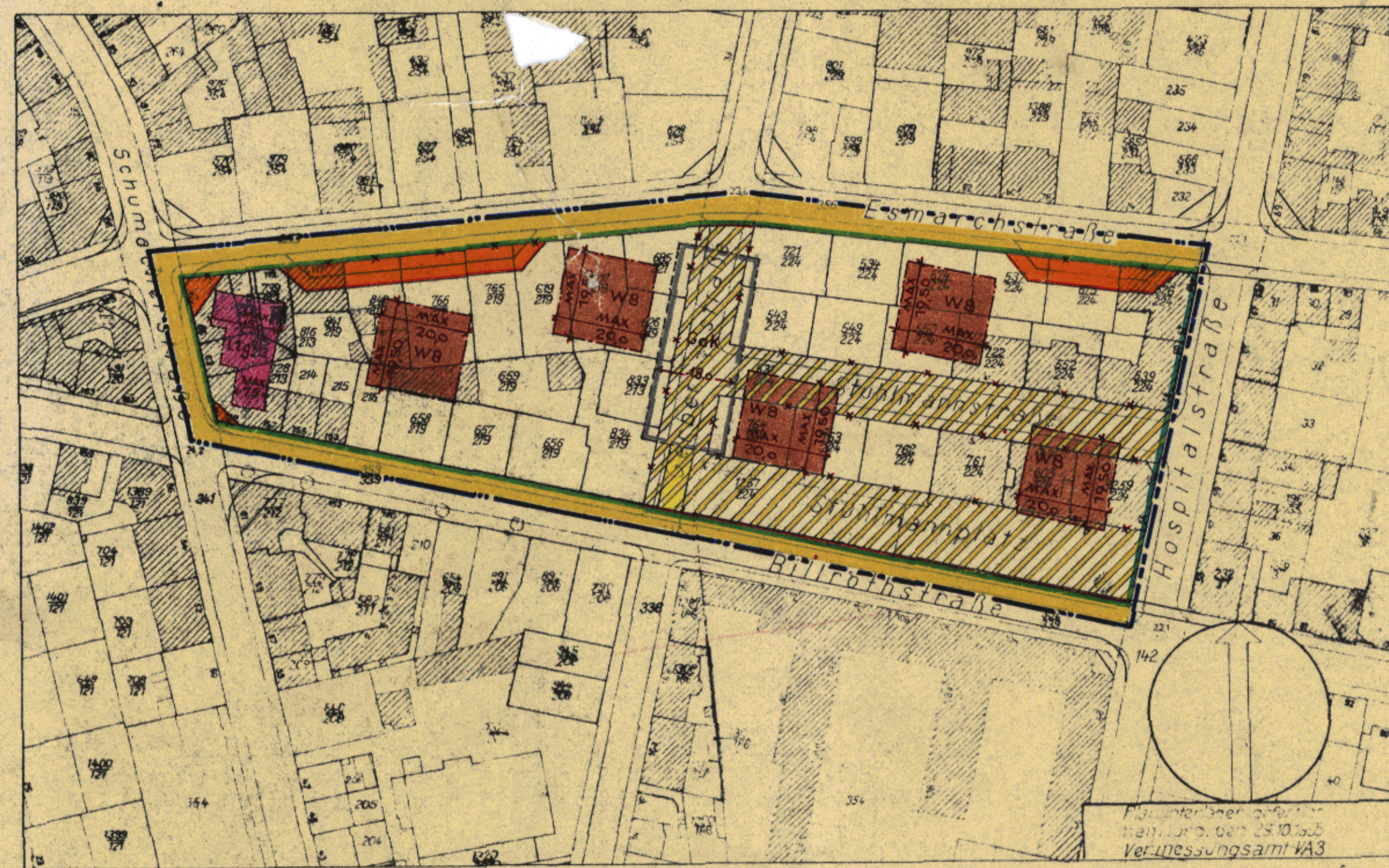
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Flächen f. Einstellplätze
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegung gem. § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Maßstab 1:1000

Aufgestellt Hamburg, den _____

Landesplanungsamt Baubehörde Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt _____ Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 1. Okt. 1957
(GVBl. 1957, Seite 452.)
In Kraft getreten am 9. Okt. 1957

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 11. 10. 1957

Linke
Tech. Insp. v.

Zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 328
=====

Bezirk: Altona, Stadtteil Altona-Altstadt, Ortsteil: 204 ;

Planbezirk: Schumacherstrasse - Esmarchstrasse - Hospital-
strasse - Billrothstrasse

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke ;

Bebauung nach Fläche und Höhe :

1.1 Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.11 achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8g) ;
- 1.12 eingeschossige Ladenbebauung (Llg) ;
- 1.13 eine kellergeschossige Garage (Gak) als Gemein-
schaftsanlage. Sonst sind in der Regel keine
Garagen zugelassen.

Die für die Gemeinschaftsanlage nach § 10 der
Reichsgaragenordnung ausgewiesene Fläche ist
bis zur Errichtung dieser Anlage von jeglicher
Bebauung freizuhalten.

- 1.2 Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungs-
plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestim-
mungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupoli-
zeirechts, insbesondere die Baupolizeiverordnung.

- 2.2 Der Durchführungsplan schreibt die Errichtung von
achtgeschossigen Wohngebäuden (W8g) vor, für die die
näheren Bedingungen für die Ausführung im Baugenehmi-
gungsverfahren festgelegt werden.
Insbesondere finden die Vorschriften des § 33 der
Baupolizeiverordnung entsprechende Anwendung.

- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen :

- 2.31 höchstens 25,0 m für die achtgeschossige Wohnhaus-
bebauung (W8g) ;
- 2.32 höchstens 4,50 m für die eingeschossige Laden-
bebauung (Llg).

- 2.4 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebau-
ung (Llg) und der kellergeschossigen Garage (GaK) sind
so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch
oder Ruß belastigt wird.

- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Ober-
fläche der kellergeschossigen Garage (GaK) sind gärt-
nerisch anzulegen und zu unterhalten.

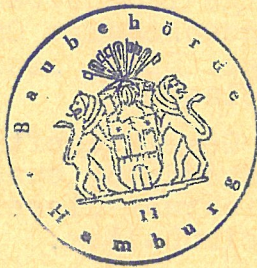
3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung
neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der

Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmässig, kann die Zusammenlegung angeordnet werden. An Stelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 In dem Planbezirk kann eine Freilegung der Grundstücke angeordnet werden, soweit dies zur Durchführung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. Okt. 1957

Haan
Techn. Inspektor